

9./M. 1917

36

Mitteilungen aus dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt.

Lebensmittelabgabe.

Nach einer Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes in der vorliegenden Ausgabe unseres Blattes über die Abgabe von Kartoffeln, Mehl, Stetrüben, Suppenmasse und Schmalz darf vom Sonntag, 11. März, im hamburgischen Stadtgebiet abgegeben werden:

Kartoffeln: Wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Pfund.
Auf die Zusatzarten: $1\frac{1}{2}$ Pfund.

Brot und Mehl: Von Sonnabend, 10. März bis Montag, 12. März, darf auf die allgemeine Brotkarte, wenn bereits Gutscheine über 1000 Gramm abgetrennt sind, Brot nicht verabfolgt werden. Auf den Abschnitt G der Warenbezugskarte darf für die Woche vom 10. bis 16. März ab Dienstag, 13. März, 350 Gramm Brot entnommen werden. Auf die mit M überbrachten Abschnitte der Brotkarte 50 Gramm Mehl.

Stetrüben: Auf die Abschnitte E und F der Warenbezugskarte je 3 Pfund. Auf jede Kartoffelzusatzzarte weitere 3 Pfund.

Hafersfabrikate und Suppenmasse: 125 Gramm Hafersfabrikate. Auf den Abschnitt A der Warenbezugskarte 50 Gramm hochfertige Suppenmasse (von Knorr und anderen Fabriken).

Schmalz: Ab Donnerstag, 15. März bis Sonnabend, 17. März, 30 Gramm.

Im einzelnen sei auf die Bekanntmachung selbst verwiesen, die noch die Abgabe von Brot und Kartoffeln an Schiffer besonders regelt.

Verkauf von Feuerungsmaterialien.

Die heute zum Abdruck gelangende Bekanntmachung des Kriegsverorgungsamtes über die weitere Regelung des Verkaufs von Feuerungsmaterial unterscheidet sich von den früheren jetzt aufgehobenen gleichartigen Verordnungen des Kriegsverorgungsamtes insbesondere in zweierlei Hinsicht.

In § 1 der Verordnung wird die Vorschriften, daß alle Kohlenhändler, die auf Lagerplätzen Kohlenvorräte lagern haben, diese zum Verkauf zu bringen haben, auf 4 Stunden für den Tag bemessen, während ursprünglich 3 und zuletzt 2 Stunden für diesen Verkauf vorgeschrieben waren. — Durch diese Verordnung wird für die Bevölkerung der Bezug von Feuerungsmaterial ab Lager wesentlich erleichtert. — Dem Kriegsverorgungsamt ist es nicht möglich, vielfach an ihn herangetretenen Wünschen zu entsprechen, den Lagerverkauf auf noch mehr Stunden zu erweitern, denn es entstand dann die ernste Gefahr, daß eine Belieferung der unbedingt im öffentlichen Interesse zu beliefernden Betriebe, der Wägereien usw., den Kohlenhändlern nicht möglich sein würde.

Die zweite wesentliche Neuerung, die die Verordnung bringt, ist die, daß für die Folge Lieferungen ins Haus durch die Kohlenhändler für Häuser, die vorwiegend oder ausschließlich Wohnzwecken dienen, nur noch gemacht werden dürfen mit ausdrücklicher Genehmigung und nach Prüfung der Angemessenheit durch das Kriegsverorgungsamt. Infolgedessen müssen für die Folge alle jene, die für ihre Wohnung Feuerungsmaterial ins Haus geliefert wünschen, den auf den Polizeiwachen erhältlichen Vordruck ausfüllen und durch die Kohlenhändler beim Kriegsverorgungsamt einreichen.

Das Kriegsverorgungsamt war sich darüber klar, daß für weite Kreise unserer Bevölkerung diese Neuregelung große Unbequemlichkeiten nach sich führen wird. In einer Zeit aber, in der es Tausenden aus unserer Bevölkerung leider nicht möglich ist, die geringe auf Melbeschein abzugebende Menge Feuerungsmaterial zu erhalten, da andauernd die Zufuhren nach Hamburg geizig geblieben und die in Hamburg lagernden Vorräte fast gänzlich erschöpft sind, mußte das Kriegsverorgungsamt eine wirksame Kontrolle dagegen schaffen, daß für die Folge nicht einzelne in der Bevölkerung übermäßig große Mengen noch erhalten. — Eine Aufhebung der einschränkenden Bestimmung wird erfolgen, sobald die Zufuhren an Feuerungsmaterial nach Hamburg wieder größer werden. Nach den heute vorliegenden Erklärungen der zuständigen Stelle ist zu hoffen, daß dieser Zeitpunkt nicht mehr fern ist.

Die vorgeschriebenen Vordrucke sind noch nicht fertiggestellt, sie werden erst in den nächsten Tagen in den Polizeiwachen erhältlich sein. Bis dahin darf eine Lieferung ins Haus für Häuser, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, nicht erfolgen.

Kartoffeln auf Zusatzkarten dürfen nicht verweigert werden.

Das Hamburgische Kriegsverorgungsamt schreibt uns:

Wie wir hören, weigern sich einige Händler, Kartoffeln auf Zusatzkarten zu verkaufen. Diese Weigerung ist unberechtigt. Jeder Verbraucher kann bei dem Händler, bei dem er als Kunde eingetragen ist, die ihm auf die Zusatzkarten zukommenden Kartoffeln erhalten. In den an die Händler gelieferten Mengen sind die auf die Zusatzkarten zu verabfolgenden Mengen mitberücksichtigt. Sollte ein Händler nicht alle seine Kunden befriedigen können, so muß er sofort unter Vorlage der von ihm eingenommenen Abschnitte der Kartoffel- und Zusatzkarten die Erhöhung seines Kontingents beantragen.

Äpfel nicht mehr vorhanden.

Aus wiederholten Zuschriften hat das Kriegsverorgungsamt ersehen, daß in der Bevölkerung die Ansicht vertreten ist, das Hamburgische Kriegsverorgungsamt besitze noch große Mengen von Äpfeln, die beschlagnahmt und enteignet worden sind. Diese Annahme ist irrig. Es konnten insgesamt nur etwa 5000 Zentner Äpfel beschlagnahmt und enteignet werden. Diese Äpfel sind im Laufe des Winters teils durch einzelne Verkaufsstellen zum Preise von 60 Pfg. für das Pfund an die Bevölkerung verteilt, teils zur Versorgung der Kriegsstücken und sonstigen gemeinnützigen Anstalten verwendet worden. Eine Abgabe der Äpfel an die Gesamtbevölkerung auf Warenbezugskarte war wegen der im Verhältnis zu der Bevölkerungszahl außerordentlich geringen Menge nicht möglich. Aus dem gleichen Grunde war es auch unmöglich, sämtliche Klein Händler an dem Verkauf zu beteiligen und auch nur annähernd den Bedarf der allgemeinen Bevölkerung zu befriedigen. Der Verkauf durch die Klein Händler ist neuerdings ganz eingestellt, da nur noch ein geringer Rest vorhanden ist, der zur notwendigen Versorgung der Kriegsstücken und sonstigen gemeinnützigen Anstalten bis Ende dieses Monats verwendet wird.